

Justizariat

Az. 1021

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Satzung über das Verfahren und die Bekanntmachung von Satzungen
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(THNBekS)**

vom 12. Januar 2023

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 1

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung vom 12. Januar 2023.

Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1, Satz 2, Satz 4 und Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) sowie
- Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Ausfertigung | 3 |
| § 2 | Bekanntmachung..... | 3 |
| § 3 | Tag der Bekanntmachung und Inkrafttreten..... | 3 |
| § 4 | Veröffentlichung..... | 4 |
| § 5 | Änderung und Aufhebung von Satzungen | 4 |
| § 6 | Übergangsvorschriften | 4 |
| § 7 | Bekanntmachung und Inkrafttreten | 4 |

§ 1

Ausfertigung

¹Die von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung des Einvernehmens oder der Genehmigung von der Präsidentin oder dem Präsidenten der TH Nürnberg für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen sind zusätzlich Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 2

Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen der Hochschule werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie im Amtsblatt der Hochschule veröffentlicht werden. ²Dieses ist auf der Homepage der TH Nürnberg (www.th-nuernberg.de) abrufbar. ³Sie sollen vier Wochen im Internet eingestellt sein.
- (2) ¹Ist die Einstellung ins Internet innerhalb einer Woche nach Ausfertigung aus technischen Gründen nicht möglich, werden Satzungen in der Hochschule niedergelegt und die Niederlegung durch Aushang an den hochschulüblichen Stellen bekannt gemacht. ²Der Aushang soll vier Wochen verbleiben.
- (3) ¹Mindestens ein gedrucktes und ausgefertigtes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung wird archiviert und in der Registratur vorgehalten. ²Auf Verlangen kann beim Studienbüro der TH Nürnberg eine ausgefertigte Fassung der betreffenden Satzung angefordert werden.

§ 3

Tag der Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Satzung digital über die Homepage der TH Nürnberg oder die Niederlegung durch Aushang nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung in der Hochschule veröffentlicht wird.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

(3) Satzungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 4

Veröffentlichung

Nach § 2 dieser Satzung bekanntgemachte Satzungen werden alsbald auch unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ auf der Homepage der TH Nürnberg veröffentlicht.

§ 5

Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 6

Übergangsvorschriften

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassene Satzungen, die nicht im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bekanntgemacht oder veröffentlicht wurden, sind zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Hochschule an einem Ort zur Einsicht bereitzuhalten; auf Verlangen sind gegen Gebühr Abschriften zu erteilen.

§ 7

Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird diese Satzung durch Niederlegung und Aushang im Sinne des § 2 Abs. 2 bekannt gemacht.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. Dezember 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Januar 2023.

Nürnberg, den 12. Januar 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 1; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 12. Januar 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.